



**BERUFSVERBAND DER
FRAUENÄRZTE e.V.**

Ausgabe Nr. 76/Februar 2009

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Christian Albring, RAin Claudia Halstrick

Dr. Burkhard Scheele

Pettenkofenstr. 35, 80336 München

Tel. (089) 24 44 66-0 – Fax (089) 24 44 66-100

E-Mail: bvf@bvf.de – Internet: <http://www.bvf.de>

Umsatzsteuer – Gespräch im Bundesfinanzministerium am 02.02.2009

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

am 02.02.2009 hatten der Berufsverband der Frauenärzte e.V. und Pro Familia einen Gesprächstermin im Bundesfinanzministerium (BMF), um die Problematik der Umsatzbesteuerung von ärztlichen Leistungen zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch zu erörtern. **Das BMF informierte uns, dass, nach Prüfung der Rechtssituation im BMF, die für Umsatzsteuerfragen zuständige Bund-Länder-Kommission beschlossen habe, dass**

ärztliche Leistungen zur Spiraleinlage und zum Schwangerschaftsabbruch umsatzsteuerfrei sind!

Dieser Beschluss wird als sogenannter Vorabbeschluss, der uns jedoch noch nicht schriftlich vorliegt, an die Finanzministerien der Länder gehen, die diesen dann jeweils umsetzen werden. Ferner wird dieser Vorabbeschluss Eingang in die Umsatzsteuer-Richtlinien finden.

Die Umsetzung der vorgenannten Schritte sowie die Information der einzelnen Finanzämter wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, wie uns mitgeteilt wurde.

Im Hinblick darauf, dass in vielen anderen Informationsrundschriften der – aus unserer Sicht falsche - Tipp gegeben wird, vorsorglich Umsatzsteuer auf ärztliche Leistungen zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch zu erheben oder gar mittlerweile behauptet wird, dass das Einlegen der Spirale umsatzsteuerpflichtig sei, halten wir es für unabdingbar, Sie umgehend über diese positive Grundsatzentscheidung zu informieren, auch wenn uns der Beschluss noch nicht schriftlich vorliegt.

Jeder, der unnötig Umsatzsteuer auf die vorgenannten Leistungen erhebt, würde sich auch in einen Wettbewerbsnachteil bringen.

Der Beschluss wird nicht ausdrücklich die Umsatzsteuerfreiheit aller ärztlichen Leistungen zur Empfängnisregelung beinhalten, weil die Gesamtheit aller Leistungen zur Empfängnisregelung nicht Gegenstand der Diskussion und Beschlussfassung der Bund-Länder-Kommission gewesen ist. Daraus

darf jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, sonstige Leistungen zur Empfängnisregelung seien umsatzsteuerpflichtig.

Die rechtlichen Überlegungen, aufgrund derer die Entscheidung gefallen ist, dass ärztliche Leistungen zur Spiraleinlage und zum Schwangerschaftsabbruch umsatzsteuerfrei sein müssen, unabhängig davon, ob diese aus medizinischer Indikation erfolgen oder nicht, sind aber unseres Erachtens uneingeschränkt auch auf sonstige Leistungen zur Empfängnisregelung anzuwenden:

Im Wesentlichen wird die Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Leistungen zur Spiraleinlage und zum Schwangerschaftsabbruch damit begründet, dass es sich bei diesen ärztlichen Leistungen um Leistungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit im weiteren Sinne handelt (so die Auffassung des BMF). Die eigentliche Zielsetzung ärztlicher Maßnahmen zur Empfängnisverhütung ist nicht, die Schwangerschaft als Krankheit zu verhüten, sondern die gesundheitlichen Risiken auszuschließen, die regelmäßig von Schwangerschaften und insbesondere von ungewollten Schwangerschaften ausgehen. Vor diesem Hintergrund sind diese ärztlichen Leistungen unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben umsatzsteuerfrei (ausführlich Prof. Lippross, FRAUENARZT; Heft 10/2008 Seite 888 ff. bzw. Umsatzsteuerrundschau Heft 18/2008, „Umsatzsteuerfreiheit auf ärztliche Leistungen auf dem Gebiet der Empfängnisverhütung“).

Laut Aussage des BMF gilt dieser Beschluss ab sofort. Er müsste auch auf die laufenden Verfahren angewendet werden, deren Umsetzung aber - wie oben ausgeführt - Ländersache ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie auch, uns über abweichende Handhabungen einzelner Finanzämter in Sachen Umsatzsteuer auf Leistungen zur Empfängnisregelung oder zum Schwangerschaftsabbruch zu informieren, damit wir auf Länderebene und gegebenenfalls nochmals auf Bundesebene für eine einheitliche Rechtsanwendung intervenieren können.

Aufgrund der uns bekannten Informationen halten wir es für möglich, dass wir in Kürze auch über das Revisionsverfahren positiv berichten können.

An unseren Empfehlungen im letzten FRAUENARZT-TELEGRAMM Nr. 75 halten wir daher uneingeschränkt fest.

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. Christian Albring
Präsident